

GEDANKEN UND EMPFEHLUNGEN FÜR BIOTOP- UND ARTENSCHUTZGERECHTES HANDELN BEI DER AUSBRINGUNG HEIMISCHER WILDPFLANZENARTEN

Michael Tigges

1.1 Vorwort

Der folgende Text wurde in erster Fassung als Grundsatz-Entwurf zu "Richtlinien für biotop- und artenschutzgerechtes Handeln bei der Ausbringung heimischer Wildpflanzenarten in der Bundesrepublik Deutschland" den Teilnehmern am Bad Windsheimer Kolloquium über Ausbringung von Wildpflanzenarten (Oktober 1980) vorgelegt. Er war ursprünglich als Diskussionsgrundlage für die im Tagungsprogramm vorgesehene Formulierung und Verabschiedung solcher "Richt-" oder "Leitlinien" vorgesehen. Durch seine gesonderte Wiedergabe an dieser Stelle sollen zum einen die absichtlich kurz gehaltenen "Leitlinien" (siehe im gleichen Band) ergänzt und zum anderen in bestimmten Ansätzen weitergeführt und in einen größeren Rahmen gestellt werden.

1.2 Einleitung

Artenschutz ist vorrangig durch Schutz und Erhaltung der Lebensräume zu gewährleisten. Sie sollen flächenmäßig und als Ganzes mit ihrem typischen Arteninventar erhalten werden, um dem Rückgang aller, insbesondere der seltenen und gefährdeten Arten auch im Hinblick auf die zunehmend uniformierende Landnutzung begegnen zu können. Neben der systematischen und vollständigen Inventarisierung des "biotischen Potentials" haben Studien zur Ökologie der Arten und Lebensgemeinschaften, Grundlagenuntersuchungen zu Pflegeplänen und Managementpraktiken, d.h. zur naturschutzgerechten Behandlung von Teilen der Biogeocoenosen für einen naturwissenschaftlich begründeten Naturschutz höchste Priorität. Dabei sind letztere strategisch der Zielsetzung einer "Biologie des Überlebens"¹⁾ zuzuordnen, wenn der Erhalt des Biotypenreichtums ober-

stes Schutzziel ist.

Vor diesem Hintergrund findet z.Z. mit sehr verschiedenen Standpunkten die Diskussion von Wissenschaftlern und Praktikern des Naturschutzes über das Für und Wider der künstlichen Ausbringung von Wildpflanzenarten in die Landschaft als Mittel zur Artenerhaltung statt. Die Aufmerksamkeit der Wissenschaftler ist dabei vorerst hauptsächlich darauf gerichtet, wie den im Vorlauf befindlichen, wissenschaftlich unqualifizierten Initiativen auf diesem Gebiet zu begegnen ist, wie diese eingeschränkt oder positiv abgewandelt werden könnten.

1.3 Ziel und Grundsatz beim Aufstellen und Umsetzen von Empfehlungen zum Thema Ausbringung

Es ist ein Anliegen dieses Beitrags, neben dem, was aus derzeitiger wissenschaftlicher Sicht als nicht artenschutzgemäß gelten muß, den möglichen Rahmen aufzuzeigen, in dem – innerhalb des begrenzten Stellenwerts als zusätzliche (Not-) Maßnahme – Ausbringung unter bestimmten unten beschriebenen arten- und biotopschutzgerechten Bedingungen notwendig und sinnvoll erscheinen kann. Wenn auch zur Zeit nicht nachzuweisen ist, daß die derzeit durchgeführten Maßnahmen des Flächenschutzes und -managements ohne solche ergänzenden Maßnahmen langfristig allein genügend Sicherheit bieten, die notwendigen Artenbestände im Gelände zu erhalten sowie an Standorten mit erloschenen Vorkommen wiedereinzuführen und so das Überleben aller Arten zu gewährleisten (vergl. Rote Listen), scheint es doch, daß dieser Biotop- und Flächenschutz bisher vielfach nicht wirksam genug und im nötigen Umfange durchgeführt worden ist bzw. nicht durchgeführt werden konnte. Unter diesem Aspekt dürfte die konsequente Sicherung ganzer Landschaftsteile mit der Möglichkeit der Bestandserholung durch Ausbreitung und Wiederbesiedlung einen vollkommeneren Artenschutz bieten. Wo entsprechende Biotope auf diese Weise von erkannten Rückgangs-

¹⁾ Im Sinne von SUKOPP und ERZ, vergl. auch TIGGES, M. (1980): Grundzüge eines internationalen Artenschutzprogrammes – Beihefte Veröff. Naturschutz u. Landschaftspflege Baden-Württemberg, H. 19

ursachen nicht abgeschirmt werden können bzw. aus verbreitungsbiologischen Gründen bei gefährdeten Arten derartige Ausbreitung und Wiederbesiedlung nicht mehr angenommen werden können, steht als zusätzliche Maßnahme des Populationsmanagements auch eine Ausbringung im folgenden standorts- und arealgemäßen Sinne zur Diskussion. Auch von botanischer Seite sollte unter diesem Gesichtswinkel des speziellen Artenschutzes Populationsmanagement in Betracht gezogen werden, wozu Artenausbringung in diesem Sinne gehört.

Entsprechende Empfehlungen müssen also dazu dienen, die in den erwähnten notwendigen Fällen erforderlichen Eingriffe in wildwachsende Pflanzenpopulationen durch zielgerichtetes Entnehmen bis hin zum Ausbringen von Individuen (bzw. der Vermehrung dienenden Teilen oder Verbreitungseinheiten) unter fachkundige Aufsicht im Sinne eines wissenschaftlich begründeten Naturschutzes zu stellen. Sie entsprechen dem derzeitigen Stand unseres Wissens über Möglichkeiten der Erhaltung gefährdeter Wildpflanzenarten in der Kulturlandschaft und sollen dazu beitragen, das öffentliche und private Naturschutzhandeln auch in diesem Punkte arten- und biotopschutzgerecht zu gestalten. In dem sich zunehmend entwickelnden Management-Denken sollte mit und neben der Biotoppflege ein dementsprechendes "Populationsmanagement" unter o.gen. Bedingungen eingeordnet werden und seinen Platz erhalten.

Für die Empfehlungen als Diskussionsgrundlage des Kolloquiums bedeutet das als zusammenfassende Konsequenz:

Die Empfehlungen dürfen nicht

- dazu dienen, die Halb- und Vollkultur gefährdeter Wildpflanzenarten als Alternative zum Biotopschutz, d.h. zur Erhaltung der Arten an ihren natürlichen Lebensstätten herauszustellen. Seine Möglichkeiten als vorrangig wichtigste und sicherste Methode sind in jedem Falle zuerst voll auszuschöpfen;
- als Begründung für leichtfertige Umpflanzungen zum Ausgleich vermeidbarer Eingriffe im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichsregelung herangezogen werden;
- als Alibi für biotopzerstörende Maßnahmen der sogenannten ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Gebietsnutzung dienen;
- dazu dienen, unqualifizierten, den Zielen des Arten- und Biotopschutzes zuwiderlaufenden, fachlich nicht vertretbaren, unkontrollierten "Hilfsaktionen" für gefährdete

Pflanzenarten den Anschein naturschutzgerechten Handelns oder gar wissenschaftlicher und rechtlicher Legitimität zu geben.

Künstliche Ausbringung von Wildpflanzenarten im standorts- und arealgemäßen Sinne kann aus fachwissenschaftlicher Sicht nur als eine in bestimmten Ausnahmefällen zulässige oder notwendige zusätzliche Ausweichmaßnahme des speziellen Artenschutzes zur Populationsicherung gelten; sie bietet keinen Ersatz gegenüber Schutz und Pflege der natürlichen Lebensstätten mit deren Genpotential, Selektions- und Regulationsmechanismen.

1.4 Begriffserklärungen

Vor dem Eingehen auf die Möglichkeiten der Artenausbringung und die Bedingungen, die an sie zu stellen sind, seien hier zwei Begriffe aus dem derzeitigen Gebrauchsfond der Ausbringungsthematik näher definiert. Beide werden teilweise noch unterschiedlich aufgefaßt. Es handelt sich um die "Ausbringung" selber sowie um den Statusbegriff "einheimisch".

1.4.1 "Ausbringung" von Wildpflanzenarten

Unter Ausbringung von Wildpflanzenarten wird hier jeder Vorgang verstanden, bei dem lebensfähige Individuen, Teile davon bzw. Verbreitungseinheiten (Diasporen) von Wildpflanzenarten zum Zweck der spontanen vegetativen oder generativen Vermehrung und Weiterentwicklung künstlich in natürliche und menschlich bedingte Lebensstätten (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) ausgepflanzt oder -gesät werden, die primär keiner ausschließlich intensiven Nutzung garten-, landschaftsbaulicher oder landwirtschaftlicher Art unterliegen.

Damit sind Objekt- und Flächenbezug der Artenausbringung - wie hier aufgefaßt - umrissen: Unbewußt anthropogene Artenverbreitung fällt nicht in den Themenkreis der Ausbringung, wengleich auch unbewußte Artenverbreitung im Grunde teilweise die gleichen Effekte zeitigt. Ebenso befaßt sich diese nicht mit ausschließlich produktionsorientierten Intensivkulturen, mit Gartenkunst oder versiegelten Bereichen. Bezüglich Art und Weise von Ausbringungen besteht noch keine feste diesbezügliche Systematik, jedoch scheinen die inzwischen zirkulierenden Begriffe die Abdeckung des Notwendigen zu ermöglichen.

- Einbürgerung gebietsfremder Sippen bezieht sich mehr auf das Objekt der Ausbringung: Es sind nicht-heimische ("exotische") Wildpflanzenarten oder heimische außerhalb ihres natürlichen Areal.

Bezogen auf heimische Wildpflanzenarten innerhalb ihres natürlichen Arealen und primär auf Populationsschutz abzielend fallen hierunter vier Möglichkeiten:

- Umsetzen (Verpflanzen oder Aussäen) von Individuen aus lokalen Populationen an neue Orte;
- Verstärkung lokaler Populationen mit zusätzlichen Individuen;
- Wiedereinbürgerung von Sippen in Gebiete ihres ehemaligen Vorkommens.

Nicht primär zum Artenschutz gedacht, jedoch in unseren Tagen sich zunehmend an seinen Forderungen orientierend ist die

- Verwendung von Wildpflanzenarten für Maßnahmen des Landschaftsbaues oder bei der Gestaltung öffentlicher Frei- und Erholungsflächen, Weg- und Straßenränder sowie sonstiger zu begrünender Flächen.

1.4.2 "heimisch" oder "einheimisch"

Als heimisch oder einheimisch gelten hier in Abweichung von der unzweckmäßigen Definition in der Bundesartenschutzverordnung vom 30.8.1980 nur die im engeren Sinne einheimischen Arten (Idiochorophyten nach SCHROEDER, F.G. (1969): Zur Klassifikation der Anthropochoren - Vegetatio XVI, 225 - 238 --- vergl. auch SCHROEDER (1974): Zu den Statusangaben der floristischen Kartierung Mitteleuropas - Gött. Flor. Rdb. 8 (3), 71 - 79). Nicht eingeschlossen sind damit Archäophyten und Neophyten, die jedoch (unter den Kriterien der Standorts- und Arealgemäßheit) ebenfalls von Interesse für den Artenschutz und nach fachlicher Prüfung Objekte für Ausbringungen sein können. Praktisch wird "man Pflanzen, die sich schon in 'prähistorischer' Zeit als Agriophyten eingebürgert haben ('Archaeo-Agriophyten'), kaum von den Idiochorophyten unterscheiden können" (SCHROEDER 1969 S. 230).

Denn außer der Tatsache, daß der Mensch im Verlauf seiner Landnahme eine starke Beeinflussung der Pflanzenareale, häufig Verkleinerung und Zerstückelung sowie Vernichtung von Teilarealen bewirkt, jedoch auch Arealgrenzen ausgedehnt hat, sind viele Pflanzenarten erst im Gefolge des Menschen nach Mitteleuropa gelangt und haben hier Fuß gefaßt - darunter auch heute gefährdete und schützenswerte Arten. Da die Kulturbegleiter aus prähistorischer Zeit als Archäophyten in gleicher Weise wie die ohne menschliches Zutun zu uns gekommenen Arten heute typische Verbreitungsmuster besitzen und als Bestandteil unserer Flora gelten, muß die indirekte Beeinflussung und Veränderung der Pflanzenareale durch historische

Landbewirtschaftung und damit verbundene Vorgänge anders angesehen werden. Ausschlaggebend dafür, ob eine Art in einem Gebiet einheimisch ist oder nicht, ist jeweils ihr größtes in historischer Zeit belegtes natürliches Verbreitungsgebiet.

Für die Beurteilung der Naturschutzrelevanz von Ausbringungsvorgängen genügt es jedoch nicht zu wissen, ob eine Art bezogen auf administrative Grenzen einheimisch ist. Hier müssen die weiter unten erläuterten Kriterien der Areal- und Standortgemäßheit mitberücksichtigt werden.

2.1 Wertung der verschiedenen Ausbringungsmöglichkeiten aus fachwissenschaftlicher bzw. Naturschutz-Sicht

Den verschiedenen Möglichkeiten der Ausbringung von Wildpflanzenarten in die Landschaft kommt aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes unterschiedliche Bedeutung zu.

2.1.1 Einbürgerung nicht heimischer Wildpflanzenarten konnte vom Standpunkt des konservierenden Naturschutzes aus bisher noch in keinem Falle als notwendig oder sinnvoll erachtet werden. Sie ist grundsätzlich abzulehnen. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen vielmehr, daß im Falle ihres Gelingens negative ökologische Aspekte überwiegen, die den Zielsetzungen des Naturschutzes zuwiderlaufen. Bezogen auf heimische Wildpflanzenarten außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes erscheinen Einbürgerungen ebenfalls sehr fragwürdig. Selbst wenn durch sie generell keine der Massenexpansion exotischer Neophyten vergleichbaren ökologischen Folgen zu befürchten sind, so sind sie ein typischer Fall nicht standort- und arealgemäßer Ausbringung und tragen zur sogenannten Florenverfälschung, d.h. der Nivellierung gegebener florengeographischer Differenzierungen, Abwandlung gebietsspezifischer biozönotischer Verhältnisse und damit der Landschafts- und Biotopdiversität in geographischer Sicht bei und greifen ohne Absehbarkeit der Folgen potentiellen natürlichen Entwicklungen auf phylogenetischem und soziogenetischem Gebiet vor. Außerdem erschweren sie die Untersuchungen floristischer Kartierungsprojekte und erzeugen Unsicherheit über Gefährdungssituationen und Status, besonders unter dem Gesichtspunkt der Erstellung Roter Listen bedrohter Pflanzenarten.

Im landschaftspflegerischen Sinne richten sie sich gegen den Grundsatz der Erhaltung des spezifischen natur- und geschichtsgeprägten Charakters der Kulturlandschaften. Unter

dem Gesichtspunkt des speziellen Artenschutzes erscheint diese Möglichkeit problemverlagernd und sinnlos.

Als Sonderfall von Einbürgerung kann in diesem Zusammenhang das Einbringen von Kultursorten in die Landschaft gelten. Dieses ist ebenfalls abzulehnen.

2.1.2 Umsetzen (-pflanzen, Aussäen) als Erhaltungsmaßnahme kann als Methode des Artenschutzes z.B. dann aktuell werden, wenn aufgrund geplanter Eingriffe oder laufender Standortsbeeinträchtigungen die Zerstörung von Pflanzenvorkommen tatsächlich unvermeidbar wird.

Soweit durch geplante Eingriffe notwendig gemacht, sollte Umsetzung als Bestandteil der gesetzlichen Ausgleichsregelung behandelt werden (§ 8 BNatSchG vom 20.12.1976). Das umzusetzende Pflanzenmaterial betreffend, kommen dabei grundsätzlich zwei Fälle in Betracht:

a) Das vom bevorstehenden Eingriff betroffene Pflanzenmaterial stellt auf den Ort des Eingriffs bezogen zwar eine Bereicherung der Landschaftsvielfalt dar und sollte zu deren Beibehaltung nicht vernichtet werden. Die einzelnen Arten des Bestandes sind als solche jedoch im Gebiet nicht akut gefährdet. In diesem Falle ist die Schaffung von Ersatzbiotopen möglich, in die bestimmte Arten oder ganze Zönosen verpflanzt werden können. Ggf. kann die ursprüngliche Vegetation bzw. bestimmte Arten zur Begrünung des Eingriffsorts selber wieder angesiedelt werden.

b) Das zu beseitigende Pflanzenmaterial enthält generell oder lokal gefährdete Pflanzenarten. In diesem Fall liegt das Schwergewicht auf einzelnen Arten. Mehr als im Fall a) kommt hier der Möglichkeit Bedeutung zu, diese in bestehende Phytozönosen umzusetzen, die standörtlich den Ausgangsbedingungen entsprechen.

Grundsätzlich sollten Umpflanzungen an solche Orte geschehen, die

- möglichst nahe am Ursprungsort liegen,
- dessen Standortsbedingungen möglichst weitgehend entsprechen und
- innerhalb des ursprünglichen Verbreitungsgebietes liegen.

Dabei sind Biotope, in denen die Art bereits vertreten ist oder nachweisbar war, in der Regel solchen vorzuziehen, wo ihr Vorkommen nur potentiell möglich erscheint. Bei der Verwendung des umzupflanzenden Individuen-(Diasporen-)Materials ist ggf. auf die genetische Identität mit der am Umpflanzungsort bereits beste-

henden Population zu achten. Wenngleich aus der Sicht des Artenschutzes Umpflanzung der totalen Zerstörung von Populationen vorzuziehen ist, dürfen bestehenden Zönosen und Populationen dadurch keine direkten oder Folgeschäden zugefügt werden. Gesichtspunkte, die im Falle des Umpflanzens in botanische Gärten oder Vermehrungs- und Erhaltungskulturen zu berücksichtigen sind, sind weiter unten dargelegt.

2.1.3 Verstärkung lokaler Populationen durch Hinzufügen von Individuen ist ein Mittel, zu dem gegriffen werden kann, wenn durch längere Beobachtung und sichere Anzeichen feststeht, daß eine lokale Pflanzenpopulation trotz allen Versuchen der Biotoppflege im Begriff steht, zu erlöschen. In den meisten dieser Fälle wird sich aus Mangel an einschlägigen Kenntnissen nur sehr schwer beurteilen lassen, welche Faktoren tatsächlich den Rückgang des Bestandes bewirken. Grundsätzlich kann jedoch die Individuenzahl und -dichte der Population ausschlaggebend für das reproduktive Verhalten und die Möglichkeit zur Regeneration einer überlebensfähigen Population sein. Bezüglich der Auswirkung des eingebrachten neuen Genmaterials lassen sich in der Regel nur Hypothesen aufstellen. Grundsätzlich sollten die eingebrachten Individuen genetisch, soweit erkennbar, der zu stärkenden Population in ihrem ursprünglichen Zustand entsprechen.

Deshalb ist, wenn ohne Schädigung möglich, für Verstärkungen die Wiederausbringung von nicht bastardiertem Vermehrungsmaterial von kontrollierten gärtnerischen Aufzuchten aus dem natürlichen Ursprungsbestand vor anderen Lösungen zu prüfen.

2.1.4 Wiedereinbürgerung

Wiedereinbürgerungen geschehen mit dem Ziel, frühere floristisch-vegetationskundliche Besonderheiten einer Landschaft wiederherzustellen. Aus Naturschutzsicht vertretbar ist dabei nur das Ausbringen solcher Arten, deren ehemaliges natürliches Vorkommen im Gebiet der Wiedereinbürgerung eindeutig belegt ist. Es kommen dafür in erster Linie die verbürgten Fundorte in Frage.

Wiedereinbürgerung setzt grundsätzlich jedoch auch voraus, daß die notwendigen standörtlichen Gegebenheiten im betreffenden Gebiet noch vorhanden sind oder künstlich neu geschaffen wurden. Wiedereinbürgerungsversuchen sollten daher Untersuchungen über die ehemaligen Standortverhältnisse und die Gründe des Verschwindens der wiedereinzubürgernden Pflanzenart vorausgehen.

Mit zunehmender Entfernung des Ortes vom noch bestehenden Restareal der Art nimmt die Wahrscheinlichkeit ab, daß überhaupt genetisch äquivalentes Ersatzmaterial zur Wiedereinbürgerung zur Verfügung steht. Darum sollte bei sehr ausgeprägten aktuellen Arealdisjunktionen Wiedereinbürgerung generell nur dann erwogen werden, wenn akute Gefährdung der Art im Gesamtareal vorliegt. Die Fälle, in denen auf in Kultur befindliches Material von mittlerweile erloschenen Vorkommen zurückgegriffen werden kann, sind vorerst sicherlich nur selten, sollten jedoch soweit wie möglich genutzt werden, sofern genetisch noch der Wildform entsprechend. Für regional ausgestorbene Sippen sollten Sonderregelungen in Absprache mit den zuständigen fachlichen Stellen nach den gleichen Kriterien der Standort- und Arealgemäßheit wie für Wiedereinbürgerung angewandt und abgewogen werden, ob eine Wiedereinbürgerung aus der nächststehenden Population in Betracht kommt.

2.1.5 Verwendung heimischer Wildpflanzenarten für Maßnahmen des Landschaftsbaues oder der Gestaltung zu begrünender öffentlicher (und privater) Flächen ist primär nicht auf Artenschutz ausgerichtet, sondern auf technischen und gestalterischen Nutzen. Aber auch Gedanken des Naturschutzes – besonders, wenn ökonomischen Zielen entgegenkommend – finden in diesem Bereich in letzter Zeit zunehmend Eingang. Es ist darauf hinzuwirken, daß ingenieurbio-logische und andere landschaftspflegerische Notwendigkeiten mit den speziellen Belangen des Artenschutzes verbunden und standort- und arealmäßig durchgeführt werden.

3. Artenlisten

Bezüglich Prioritätenlisten für in Betracht kommende Maßnahmen sollte man sich hier auf Positiv-Artenlisten, und zwar auf solche, die als Arbeitsmittel für Artenschutz-zwecke dienlich sind, beschränken.

Es läßt sich an Allgemeinem und Grundsätzlichem folgendes ausführen: Ausgangspunkt für Prioritätenlisten zur Wiedereinbürgerung und Verstärkung sind i.d.R. je nach Handlungsebene die lokalen, regionalen oder überregionalen Gefährdungslisten (Rote Liste) in Verbindung mit Kenntnissen der Standortansprüche, Kulturmöglichkeiten und genetischen Stabilität etc. der betreffenden Arten. Dadurch wird im Groben angegeben, auf welche Artengruppen sich Ausbringungsaktivitäten überhaupt zu konzentrieren bzw. zu beschränken haben. Unabhängig von der lokalen, regionalen oder höheren Ebene der Anwendung ist eine Übertragung in die Praxis

als Sondermaßnahme nur unter Berücksichtigung aller Momente, die sich aus der Summe der konkreten Populationssituationen jeder einzelnen Art unter den eingangs dargelegten Aspekten ergeben, zu beurteilen. Das heißt, daß Empfehlungslisten für Ausbringung zum Zweck der Verstärkung oder Wiedereinbürgerung nicht als pauschale Aufforderung zum Ansaaten, sondern als Orientierungshilfe für Sondermaßnahmen des Artenschutzes aufzufassen sind.

Eine allgemeine Aufstellung von Arten, evtl. als Auswahl von stabileren Arten für kontrollierten Ausbringungsaktivitäten von Laien in Verbindung mit einer entsprechenden Standortliste erscheint jedoch problematisch. Die Praxis des Ausbringens in den in Betracht kommenden Füllen, die sich auf lokaler Ebene vollzieht, hat sich in jedem Einzelfalle nach dem Grundsatz der Areal- und Standortgemäßheit zu richten. In Verbindung mit dem zu Beginn der Empfehlungen Gesagten läßt sich nach diesem Grundsatz jede regionale oder überregionale Vorschlagsliste lokal sinnvoll anwenden, wenn dabei zusätzlich berücksichtigt wird, daß z.B. allgemeiner überregionaler oder regionaler Gefährdung nicht überall eine gleich große lokale Gefährdung entsprechen muß, d.h. die dortige Gefährdungssituation mit einfließt. Im Rahmen der erst in ihren Anfängen befindlichen Artenschutzprogramme der Bundesländer wird es sich als erforderlich erweisen, für verschiedene Ebenen (z.B. örtlich, auf Kreis-, Bezirksebenen usw. und später z.B. nach naturräumlichen Einheiten) über Listen jener Arten zu verfügen, in deren Hilfsprogramme auch künstliches Ausbringen nach den vorgenannten Kriterien und zwar zum Zweck der Verstärkung oder Wiedereinbürgerung aufzunehmen ist. Bereits heute lassen sich sogar auf Bundesebene ohne Schwierigkeiten viele Arten nennen, deren Weiterbestand nicht sichergestellt ist, falls nicht zusätzlich ehemalige Vorkommen neu begründet oder die bestehenden verstärkt werden. Als Beispiel sei hier nur *Ononisatrix* vom Tuniberg in Südbaden genannt, deren einziges Exemplar nun schon jahrelang am selben Fundpunkt bestaunt wird, dessen standörtliche Gegebenheiten – einschließlich des Besucherdruckes – die Möglichkeit einer spontanen Vermehrung am Ort aber ausschließen.

4. Hauptkriterium "Standort – und arealgemäße Ausbringung"

Wie anhand der einzelnen Möglichkeiten der Ausbringung von Wildpflanzenarten bereits angedeutet, ist der Wert jeder einschlägigen Tätigkeit daran zu messen, inwieweit die

Ausbringung standort- und arealgemäß durchführbar ist und durchgeführt wird. Daraufhin ist grundsätzlich jeder Einzelfall für sich zu überprüfen. Es erscheint unmöglich, pauschale Richtlinien abzufassen, die alle möglichen Fälle so klar abdecken, daß ohne Hinzuziehung von Sachverständigen gearbeitet werden könnte. Das Kriterium "standort- und arealgemäß" ist jedoch ein gemeinsamer Nenner, auf den auf Anhieb sehr unterschiedlich wirkende Fälle wie z.B. Umpflanzung von Lungenezian bei Straßenbau und Wiedereinbürgerung von Kleefarn in der Bundesrepublik Deutschland reduziert werden können.

4.1 Standortgemäße Ausbringung

trägt den biologischen und ökologischen Bedürfnissen der jeweiligen Art durch rationale Auswahl des Ortes der Ausbringung hinsichtlich seiner standörtlichen Gegebenheiten Rechnung. Diese Auswahl kann nur unter fachkundiger Leitung erfolversprechend getroffen werden. Ihr müssen gründliche Erfahrungen über die Standortansprüche und biologischen Eigenheiten der auszubringenden Art zugrunde liegen. In der Praxis wird sich zeigen, daß solche Kenntnisse bisher nur in sehr geringem Umfang vorliegen. Oft werden mangels Vergleichsmöglichkeiten falsche Schlußfolgerungen gezogen, weil die Restvorkommen aussterbender Arten unter Standortbedingungen existieren, die zwar keineswegs dem erforderlichen Optimum entsprechen, aber momentan den einzigen greifbaren Anhaltspunkt bieten.

Soweit eine Ausbringung in anthropogene Ersatzgesellschaften stattfindet – und das wird in der Mehrzahl der Fälle zutreffen –, sind diese durch adäquate Pflegemaßnahmen in der Form zu erhalten, die den ausgebrachten Arten langfristig optimale Standortbedingungen gewährleisten. Jeder für eine Ausbringung ins Auge gefaßte Ort ist daraufhin zu überprüfen, in welchem Umfang und in welcher Form das notwendige Langfristmanagement sichergestellt werden kann.

4.2 Arealgemäße Ausbringung

findet dann statt, wenn sie die Grenzen des aktuellen oder des wissenschaftlich belegten historischen Areals der Art nicht überschreitet und gegebene Sippendifferenzierungen aus genetischer und geographischer Sicht berücksichtigt. Die praktische Schwierigkeit liegt darin, daß wir von der endgültigen Kenntnis aller Sippendifferenzierung noch weit entfernt sind.

Pauschal ist zu fordern, daß das auszubrin-

gende Material vom nächstgelegenen Vorkommen der gleichen genetischen Sippe der Art stammt. Zudem ist zu berücksichtigen, daß natürlicherweise nur wenige Arten innerhalb ihrer Arealgrenzen über größere Strecken hinweg eine geschlossene Verbreitung zeigen. Natürliche Verbreitungsmuster sind viel eher durch einen bestimmten Diskontinuitätsgrad gekennzeichnet, der allerdings natürliche Werte auch nicht überschreiten darf.

5. Materialbeschaffung für Ausbringung

Bezüglich des auszubringenden Pflanzenmaterials stellt sich die Frage nach der Herkunft und Menge.

Durch Erfüllung des o.g. Kriteriums "arealgemäß" ist das Problem der Herkunft theoretisch gelöst, wenn keine gebiets- oder standortfremde Sippe für die Ausbringung verwendet wird. Hingegen ergeben sich im Zusammenhang mit dem Mengenaspekt Probleme mit der Verfügbarkeit und leicht Schwierigkeiten bei der Beschaffung genügender Mengen von Pflanzmaterial für eine effektive Stärkung bestehender oder für die Begründung neuer Populationen.

Sofern es sich nicht um eine Umsetzung wegen unvermeidbarer Biotopzerstörung handelt, bei der die Ausgangsmenge an verfügbaren Individuen durch die Größe der umpflanzenden Population gegeben ist, wird nur soviel Material zur Ausbringung zur Verfügung stehen, wie bestehenden Populationen, ohne diese zu schädigen, entnommen werden kann.

Konkrete Werte hierüber sind kaum bekannt und variieren sicherlich stark von Art zu Art bzw. mit den örtlichen Gegebenheiten. Darum ist auch in diesem Punkt unbedingt auf Kenner der örtlichen Bestandsverhältnisse zurückzugreifen, die den Werdegang der zur Individuenentnahme in Frage kommenden Populationen kennen.

In den meisten Fällen wird es sich als notwendig erweisen, zwischen Entnahme und Ausbringung eine Vermehrungsphase oder eine solche der Vorkultur einzuschalten, während der das Pflanzenmaterial bekannter Herkunft unter Beibehaltung seiner genetischen Authentizität den Erfordernissen entsprechend vermehrt bzw. für die Auspflanzung fachgerecht vorbereitet wird. Pflanzaktionen jeder Art sind unter fachmännischer gärtnerischer Betreuung vorzunehmen. Auf diesem technischen Gebiet verfügen gute Gärtner vielfach über bessere Sachkenntnis und Erfahrung.

5.1 Vermehrungskultur

Auf Vermehrungskultur kann bei der Materialbeschaffung für Ausbringung bei seltenen

und hochgradig gefährdeten Pflanzenarten schon im Hinblick auf die Erhaltung der Ausgangspopulationen nicht verzichtet werden. Sinnvoll erscheint sie aus der Sicht des Artenschutzes jedoch nur dann, wenn sie die Authentizität der einzelnen lokalen Populationen gewährleistet. Dazu sind besondere Kulturbedingungen erforderlich, die die Beeinflussung der zu vermehrenden Pflanzen durch fremdes Genmaterial ausschließen. Bei Kultivierung über längere Zeiträume hinweg besteht allerdings auch ohne fremden Einfluß die Gefahr der genetischen Abwandlung der Zuchtpopulation. Ihr ist durch Verkürzung der Vermehrungsperiode zu begegnen und ggf. durch periodische Auffrischung des Grundmaterials mit Wildherkünften aus der Ausgangspopulation.

5.2 Erhaltungskultur

Als besondere Form der Vermehrungskultur kann die Erhaltungskultur gelten. Sie ist nach ähnlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Das Spezifische an ihr liegt wohl nur im Grad der Gefährdung der zu kultivierenden Arten. In Erhaltungskultur sind solche Arten zu nehmen, deren Weiterbestand im wildwachsenden Zustand vorerst nicht gewährleistet erscheint. Das oberste Kulturziel ist nicht Vermehrung und Wiederausbringung, sondern Erhaltung als Art und Option für anschließende Maßnahmen der o.g. Weise. Bei vielen unserer vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten werden beide Formen der Kultur gleichzeitig anzuwenden sein. Grundsätzlich ist die Erhaltung einer Art als solche nur in Kultur langfristig wegen des Ausschlusses der natürlichen Evolutionsabläufe nicht möglich und nur als Alternative zum Aussterben zu akzeptieren.

5.3 Kulturorte

Bei der Wahl der Orte für die Kultivierung zur Ausbringung bestimmten Pflanzenmaterials ist selbstverständlich den Standortsansprüchen der Arten sowie geographischen Sippendifferenzierungen Rechnung zu tragen. Demzufolge muß ein funktionierendes System über ein vielknotiges Netz von Vermehrungspunkten verfügen. Die Zahl der derzeit bestehenden botanischen Gärten erscheint hierfür viel zu gering und bestenfalls für die seltensten Arten ausreichend; auf strenge Regionalisierung der Vermehrungskultur muß aber geachtet werden, um zu gewährleisten, daß Einschränkungen der genetischen Variationsbreite, Bastardierung, Verdrängungsphänomene sowie Ausbreitung gebietsfremder Sippen ausgeschlossen werden. Für die

Vielzahl regionaler und lokaler Belange ist ohne eine gelenkte Bürgerbeteiligung sicherlich nicht auszukommen (s. Beiträge SEYBOLD, TIGGES).

Die durch Kulturversuche zu gewinnenden Erfahrungen über die biologischen, genetischen und ökologischen Eigenheiten seltener und gefährdeter Pflanzenarten werden zusammen mit Studien über ihre Rückgangursachen im regionalen Rahmen wesentliche Informationen und Ratschläge zur Verbesserung der Pflegemöglichkeiten der natürlichen Bestände, d.h. für den Artenschutz im Gelände, liefern.

5.4 Genbank

Die Problematik der Konservierung seltenen genetischen Materials in Genbanken und damit auch ihre Funktion als potentielle Samenlieferanten sei hier nur als mögliche Notlösung angeführt. Besonders gefährdete Arten können dabei als zusätzliche Sicherheit neben den anderen Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes auch in Genbanken deponiert und ggf. von hier aus wieder ausgebracht werden.

Theoretisch müßten sich in Genbanken z.B. repräsentative Genotypenspektren einzelner Populationen eher über längere Zeiträume hinweg unverändert erhalten lassen, als es unter hergebrachten Kulturbedingungen möglich oder wahrscheinlich ist.

Um hier zu einem langfristig gangbaren Weg zur Erhaltung und ggf. Vermehrung und Wiederverbreitung gefährdeter Arten beizutragen, läge – neben einer zentralen Samenbank (die diesbezügliche Erweiterung der für Kulturarten bestehenden in Braunschweig ist bereits im Gespräch) – auch nahe, in Verbindung mit botanischen Gärten ein auf die einzelnen Regionen verteiltes Netz von Stellen zur Samenlagerung für regionale Zwecke einzurichten. Kommt ggf. in Betracht, eingelagertes Material von hier aus wieder auszubringen, gelten dieselben Kriterien wie in den anderen Fällen.

Möglicherweise lassen sich hierdurch Unzulänglichkeiten der Vermehrungs- und Erhaltungskultur teilweise beheben, wobei die Aktivitäten der damit befaßten sich mit jenen in und um Genbanken im Rahmen funktionierender Artenschutzprogramme innerhalb des Populationsmanagement-Komplexes ergänzen sollten.

6.1 Flächenbezug

Der Verweis bei den Ausbringungsflächen, daß Artenausbringung möglichst auf Brach-

und Ödland sowie Rekultivierungsflächen zu beschränken ist (s. "Leitlinien" im selben Band), sollte mit dem Zusatz versehen werden: "sofern sich dort keine wertvollen Pflanzengesellschaften erhalten oder entwickelt haben" – und ist sicher zu bedenken für mit "Leitlinien" nicht gänzlich kontrollierbare private Ausbringungsaktionen. Ausbringungen, die in Absprache und Betreuung mit den zuständigen Fachstellen und Forschungsinstitutionen des Naturschutzes nach den beschriebenen Kriterien in Betracht kommen, sind – einzelfallweise – unabhängig von diesem Flächenbezug nach Situation und Notwendigkeit als spezielle Maßnahmen des Artenschutzes unter den eingangs dargelegten Aspekten zu beurteilen.

6.2 Ausbringung von Wildpflanzenarten in Naturschutzgebiete

Solange nach den geschilderten Kriterien der Areal- und Standortgemäßheit vorgegangen wird, gibt es keine plausiblen Gründe dafür, die Artenausbringung als Notmaßnahme in Naturschutzgebiete grundsätzlich zu verneinen, sofern es sich nicht um Gebiete mit spezieller Bestimmung, z.B. Aussetzung jeglicher menschlicher Einflußnahme zwecks Beobachtung ungestörter natürlicher Abläufe handelt, denn hier können Ausbringungsmaßnahmen dem Schutzgebietsziel zuwiderlaufen.

Insgesamt sind die genannten Kriterien und Eingangsaspekte einschließlich einer Einzelfallbegutachtung hier besonders streng zu handhaben, ganz besonders bei noch weitgehend naturnahen Vegetationstypen, die primär keiner Pflege bedürfen und am besten in ihrer Entwicklung ungestört bleiben.

6.3 Pflege

Für den Erfolg einer Umsetzung, die Neubegegründung oder Stabilisierung eines Vorkommens im Rahmen der genannten Kriterien, bzw. für Bestand und Entwicklung einer vermehrungsfähigen Population ist die Gewährleistung der notwendigen Pflege des neuen Wuchsortes ausgebrachter Arten oft von großer Bedeutung.

Dies gilt insbesondere für Arten, die zur Ausbringung in Ersatzgesellschaften ins Auge gefaßt werden, die von bestimmten menschlichen Eingriffen, z.B. entsprechend früheren Bewirtschaftungsformen, abhängig sind.

7.1 Dokumentation

Je mehr die Aktivitäten auf dem Gebiet der Artenausbringung zunehmen, um so unübersichtlicher werden die Ergebnisse und um so notwendiger die Dokumentation einschlägiger Aktivitäten. Soweit irgend möglich, sollten alle diesbezüglichen Aktivitäten den Naturschutz- bzw. Kartierungsstellen gemeldet und zentral dokumentiert werden. Es wird allerdings schwer möglich sein, alle definitionsgemäß als Ausbringung von Wildpflanzenarten zu klassifizierenden Fälle zu dokumentieren – denken wir nur an die Unmengen an Wildpflanzensamen, die zu verschiedenen Begrünungszwecken im Rahmen der Landschaftspflege offiziell ausgebracht werden. Unbedingt anzustreben ist jedoch eine möglichst komplette Erfassung aller Ausbringungsfälle von Arten der Roten Listen, die im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen eine besondere Rolle spielen. Dadurch soll erreicht werden, daß auch zukünftig deren bestehende Populationen nach Ursprünglichkeit und Herkunft identifiziert werden können und, in Verbindung mit wissenschaftlicher Betreuung aller in Frage kommenden Ausbringungen, durch Erfolgskontrollen und Erfahrungsaustausch möglich sind.

Im einzelnen zu dokumentieren sind genaue geographische und genetische Sippenzugehörigkeit, Herkunft, ursprüngliche und neue Standortsbedingungen, Individuenzahlen, Ort der Vermehrungskultur, genaue Stelle des Ausbringens usw.. Für die zentrale Dokumentation bieten sich in erster Linie die Artenschutzdateien der Bundesländer an, in denen die einschlägigen Daten von Naturschutzbehörden, privaten Personen und Vereinen gespeichert bzw. einschlägige Aktivitäten botanischer Gärten, Genbanken usw. registriert werden können.

7.2 Organisation

Ausbringungsaktionen vorgenannter Weise sollten nur von oder mit zuständigen Fachleuten durchgeführt und betreut werden, um einen Erfolg des Experiments im Sinne des Artenschutzes zu erreichen. Verantwortlich für die Ausführung sind die Naturschutzbehörden. Mit den sich anbahnenden Beziehungen der Landesanstalten und –ämter für Naturschutz zu den geländekundigen und –erhebenden Privatorganisationen und –personen im Zusammenhang mit Datenerhebungen für Landschaftsdatenbanken, Biotopkartierungen, Artenschutzdateien zeichnen sich auch die Wege ab, auf denen länderweise vorgegangen werden kann, indem lokale Be-

lange mit regionalen und überregionalen sinnvoll verknüpft werden.

Das Arbeits- und Aktivitätspotential von Privatorganisationen und naturschutzinteressierten Initiativen sollte durch Aufklärung und Unterstützung in naturschutzgerechte Bahnen gelenkt und in diesem Sinne einbezogen werden.

7.3 Rechtslage

Die einschlägige Gesetzgebung (vgl. die ausführliche Darstellung von NOWAK und ZSIVANOVITS im selben Band) gibt uns in ihrer derzeitigen Form noch keine ausreichenden Mittel in die Hand, weder für eine eindeutige Abgrenzung und Einschränkung artenschutzfeindlicher Aktivitäten noch für eine genügend nachhaltige Anerkennung und Förderung der Ausbringung von Pflanzenarten im Bedarfsfalle.

Durch die vorliegende Artenschutzverordnung des Bundes ist immerhin für eine ganze Reihe von gefährdeten Pflanzenarten bereits eine Handhabe gegeben, mit deren Hilfe formal verhindert werden kann, daß bestehende Populationen dieser Arten durch Entnahme von Individuen geschädigt werden bzw. Individuen unbefugt in Besitz genommen werden. Bei Manipulationen mit den betreffenden Arten ist nachzuweisen, daß sie keiner natürlichen Population entstammen.

Damit ist die Problematik der Artenausbringung jedoch in keiner Weise abgedeckt. Denn selbst in den Listen der Artenschutzverordnung aufgezählte Arten können – sofern nachweislich keiner natürlichen Population entstammend – ausgebracht werden, wie generell jede Pflanzenart. Die Artenschutzverordnung schützt demnach keine Art vor populationsgefährdenden oder –ändernden Eingriffen durch Hinzufügung neuer Individuen. Auch wird nur ein Teil der Arten vor Individuenentnahme geschützt, obwohl das Bundesnaturschutzgesetz § 22 (5) fordert: "Vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten sollen in den Rechtsvorschriften hervorgehoben werden." Nicht einmal alle Arten der Gefährdungsstufe 1,2 der Roten Liste für die Bundesrepublik Deutschland sind jedoch in der Bundesartenschutzverordnung berücksichtigt. Die in der Bundesartenschutzverordnung bestehenden Rechtslücken könnten durch sachgerechte Anpassung, soweit möglich, bei den noch zu erlassenden Länderverordnungen geschlossen werden. Dabei wäre vorrangig folgendes zu beachten:

– Erfassung einer größeren Zahl gefährdeter Arten nach den Roten Listen der Bundes-

länder, um zu verhindern, daß im Zusammenhang mit Ausbringungstätigkeiten natürliche Populationen durch Entnahme von Individuen (auch Teilen davon) oder Diasporen geschädigt werden.

– Genereller Ausschluß der Möglichkeit, durch Hinzuführen von Individuen in Populationen schädigend einzugreifen.

Da der Komplex "Ausbringung" in rechtlichen Vorschriften bisher überwiegend nicht bzw. unzureichend nur im Zusammenhang mit Tierarten behandelt wurde, sollte an allen einschlägigen Stellen "Tierarten" durch "Arten" oder "Tier- und Pflanzenarten" ersetzt werden oder, sofern nicht angesprochen, durch entsprechende Formulierungen ergänzt werden, wenn nicht gar durch Zusatz des Verbotes, wie im § 27 des hessischen Gesetzes¹⁾ im Ansatz beispielhaft geregelt, und Ausnahmeregelung für begründete Fälle arten- und biotopschutzgerechten Ausbringens bei speziellen Artenschutzmaßnahmen.

Die in den Gesetzes- bzw. Verordnungstexten verwendeten Begriffe "Einbürgerung" von Arten und "heimische" Arten sind darauf zu überprüfen, ob sie in den dort verwendeten Definitionen im Zusammenhang mit einer wissenschaftlich verantwortbaren, naturschutzgerechten Ausbringungspolitik vereinbar sind. In einigen Bundesländern sind noch die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, aufgrund derer spezielle Vorschriften betreffend der Ausbringung von Pflanzen und Tieren erlassen werden können. Es wäre überall beim Gesetzgeber darauf hinzuwirken, daß die anstehende Problematik in naturwissenschaftlich verantwortbarer, naturschutzgerechter Weise gesetzgeberisch sinnvoll verarbeitet wird. Die Impulse hierzu müssen sicherlich von den Naturschutzinitiativen ausgehen.

7.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die derzeit überhandnehmenden leichtfertigen privaten Initiativen wohlmeinender "Flora"-Helfer zum Schutz gefährdeter Arten oder zur Erhaltung einer artenreichen Landschaft sind durch Aufklärung und Kointeressierung dahin zu führen, daß ihre Aktivitäten in Einklang mit den Zielsetzungen des fachlichen Biotop- und Artenschutzes gebracht werden. Die Naturschutzinstitutionen müssen es sich zur Aufgabe machen, den konstruktiven Dialog mit einschlägigen Privatorganisationen zu führen und diese für sinnvolle Tätigkeiten heranziehen bzw. zu motivieren

1) vgl. NOWAK und ZSIVANOVITS im selben Band

(vgl. Beiträge SCHÖNFELDER, TIGGES).
Darüber hinaus ist die breite Öffentlichkeit über die zur Verfügung stehenden Medien und Lehrinstitutionen über die Möglichkeiten und Grenzen des Artenschutzes durch künstliches Ausbringen der Arten und die Notwendigkeit der Absprache mit den zuständigen fachlichen Institutionen des Naturschutzes zu informieren.

7.5 Technische Basis

Artenschutzprogramme bedürfen auch einer technischen-administrativen Basis. Im Zusammenhang mit der Ausbringungsproblematik sei dabei nur erwähnt, daß es notwendig erscheint, die wissenschaftlichen botanischen Gärten zu fördern, damit diese in die Lage versetzt werden, ihrer wichtigen Rolle als Erhaltungs- und Vermehrungsstätten gefährdeter Pflanzenarten gerecht zu werden. Gleichermaßen zu fördern sind jedoch auch alle sonstigen Initiativen zur Einrichtung von Vermehrungsstätten, soweit diese nach Zielsetzung und Ausführung den genannten Grundsätzen entsprechen (s. Beitrag TIGGES).

Anschrift des Verfassers

Michael Tigges
Institut für Ökologie
– Ökosystemforschung und Veg.kunde –
Technische Universität Berlin
Schmidt-Ott-Str. 1
1000 Berlin 41

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [5_1980](#)

Autor(en)/Author(s): Tigges Michael

Artikel/Article: [GEDANKEN UND EMPFEHLUNGEN FÜR BIOTOP- UND ARTENSCHUTZGERECHTES HANDELN BEI DER AUSBRINGUNG HEIMISCHER WILDPFLANZENARTEN 101-110](#)